

Dr. Otto N. Bretzinger

Der Pflege- assistent

Set mit allen Formularen und Mustern,
die Pflegende und Gepflegte brauchen

- Vollmacht
- Patientenverfügung
- Diverse Anträge



DER PFLEGEASSISTENT

Set mit allen Formularen und Mustern, die Pflegende und Gepflegte brauchen – u.a. Vollmacht, Patientenverfügung, diverse Anträge

Dr. Otto N. Bretzinger

© 2020 by Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim
Telefon 0621/8626262
Telefax 0621/8626263
www.akademische.de

1. Auflage
Stand: Juli 2020

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik
Geschäftsführung: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden
Bildquelle: © ake1150 – stock.adobe.com

Druck: Williams Lea & Tag GmbH, München
ISBN 978-3-96533-052-8

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr.
Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Vorwort

Über zweieinhalb Millionen Menschen in Deutschland sind pflegebedürftig. Die meisten von ihnen werden zuhause durch Angehörige oder einen ambulanten Pflegedienst gepflegt. Durch die gesetzliche Pflegeversicherung wird das allgemeine Lebensrisiko, pflegebedürftig zu werden und die Kosten der erforderlichen Pflege nicht tragen zu können, abgesichert. Die Pflegeversicherung ist allerdings keine Vollversicherung, weil die gedeckelten Leistungen häufig nur einen Teil der Pflegekosten abdecken. Die Differenz zu den Leistungen der Pflegeversicherung muss der Pflegebedürftige aus eigener Tasche bezahlen. Das kann schnell das Einkommen übersteigen und die Ersparnisse aufbrauchen. Für den Pflegenden ist die Pflege eines Menschen nicht nur mit einem hohen persönlichen Einsatz, sondern unter Umständen auch mit finanziellen Einbußen verbunden, die durch die Pflegeversicherung nur bedingt ausgeglichen wird.

Umso wichtiger ist es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die die Situation der Beteiligten verbessern. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang Ansprüche des Pflegebedürftigen auf Sozialleistungen und Rechte der Pflegeperson gegenüber ihrem Arbeitgeber. Allerdings besteht das Problem, sich im Dickicht der verschiedenen Ansprüche und Hilfearten und in der verwirrenden Zuständigkeit der verschiedenen Behördenapparate und Institutionen zurechtzufinden. Ihre Ansprüche und Rechte zu kennen ist aber für Pflegebedürftige und Pflegepersonen nur das eine, das andere ist, diese auch in der Praxis tatsächlich gegenüber der Pflegekasse, Behörden und dem Arbeitgeber geltend zu machen. In der Praxis scheitern nämlich die Wahrnehmung und die Umsetzung der Ansprüche nicht selten daran, dass gesetzlich vorgeschriebene Formalitäten nicht eingehalten oder die Rechte nicht fristgemäß wahrgenommen werden.

Dieser Ratgeber will allen Beteiligten, dem Pflegebedürftigen und den pflegenden Angehörigen, bei den täglichen praktischen Herausforderungen helfen. Sie finden neben Musterverträgen für den Pflegefall (z. B. Vertrag mit dem ambulanten Pflegedienst) viele Musterbriefe und -formulierungen, mit denen Pflegebedürftige und Pflegepersonen ihre Ansprüche und Rechte geltend machen können. Umfangreiche Checklisten geben Ihnen Handlungsanleitungen und fassen bei den wichtigen rechtlichen Fragen das Wesentliche zusammen.

Insgesamt will Sie der Pflegeassistent bei den mit einem Pflegefall zusammenhängenden Formalitäten begleiten und Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung Ihrer Rechte und Ansprüche leisten.

Dr. iur. Otto N. Bretzinger

Alle Formulare in diesem Ratgeber finden Sie auch zum **Download im Internet**.
Der Link zur Download-Seite befindet sich am Ende des Ratgebers

Inhaltsverzeichnis

1	FESTSTELLUNG DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT	7
1.1	Schritt für Schritt zur guten Pflege	7
1.2	Wichtige Ansprechpartner im Pflegefall	8
1.3	Vollmacht für den Pflegefall	9
1.4	Patientenverfügung	12
1.4.1	Textbausteine	12
1.4.2	Muster einer Patientenverfügung mit dem Wunsch auf Maximaltherapie	19
1.5	Pflegeantrag	20
1.6	Vorbereitung auf Begutachtung	21
1.7	Checkliste für den Pflegebedarf	23
1.7.1	Mobilität	23
1.7.2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	25
1.7.3	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	29
1.7.4	Selbstversorgung	33
1.7.5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	38
1.7.6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	41
1.8	Pflegetagebuch	43
1.9	Widerspruch gegen Einstufung in einen Pflegegrad	46
1.10	Antrag auf Einstufung in einen höheren Pflegegrad	47
2	VORBEREITUNG UND ORGANISATION DER PFLEGE	49
2.1	Häusliche Pflege oder Pflege im Heim?	49
2.2	Auswahl des ambulanten Pflegedienstes bei häuslicher Pflege	50
2.3	Pflegevertrag mit ambulantem Pflegedienst	51
2.4	Einsatz ausländischer Haushalts- und Betreuungskräfte	53
2.4.1	Ausländische Haushalts- und Betreuungskräfte engagieren	53
2.4.2	Form der Beschäftigung	54
2.5	Pflege im Heim	55
2.5.1	Auswahl des Pflegeheims	55
2.5.2	Informationspflichten vor Abschluss des Heimvertrags	56
3	LEISTUNGEN FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE	58
3.1	Leistungen bei häuslicher Pflege	58
3.1.1	Antrag auf ambulante Pflegesachleistung	59
3.1.2	Antrag auf Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfe	60
3.1.3	Antrag auf Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson	61
3.1.4	Antrag auf Zuschuss zur Wohnraumanpassung	63
3.2	Leistungen bei Pflege im Heim	65
3.2.1	Antrag auf teilstationäre Pflege	65
3.2.2	Antrag auf Kurzzeitpflege	67
3.2.3	Antrag auf vollstationäre Pflege	68

3.3	Übersicht über die Pflegeleistungen	70
3.4	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung	70
3.4.1	Überblick über die Leistungen	70
3.4.2	Antrag auf Kurzzeitpflege	72
3.4.3	Antrag auf Haushaltshilfe	73
4	LEISTUNGEN FÜR PFLEGEPERSONEN	75
4.1	Vereinbarung von Pflege und Beruf	75
4.1.1	Überblick über die Freistellungsmöglichkeiten	75
4.1.2	Anzeige einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung	76
4.1.3	Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld	77
4.1.4	Ankündigung von Pflegezeit	79
4.1.5	Ankündigung von Familienpflegezeit	81
4.1.6	Ankündigung der Begleitung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase	84
4.1.7	Ankündigung der Pflege eines minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen	86
4.1.8	Antrag auf Bewilligung eines zinslosen Darlehens vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	90
4.1.9	Antrag auf Stundung der Darlehensrückzahlung	92
4.1.10	Antrag auf Erlass der restlichen Darlehensschuld	93
4.1.11	Antrag auf Feststellung des Erlöschens der Darlehensschuld	94
4.2	Soziale Absicherung der Pflegepersonen	95

1 Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung erhält nur, wer pflegebedürftig ist. Das Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit beginnt mit einem Antrag bei der Pflegekasse. Ob Pflegebedürftigkeit vorliegt, wird im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung festgestellt. Auf der Grundlage des Gutachtens entscheidet die Pflegekasse über den Antrag auf Pflegeleistungen.

Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst sollte im Interesse der pflegebedürftigen Person und der pflegenden Angehörigen gut vorbereitet sein. Wichtig ist es, in groben Zügen die Kriterien zu kennen, die zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrads herangezogen werden. Auf dieser Grundlage und durch ein sogenanntes Pfl egetagebuch, das als Nachweis über den konkreten Pflegeaufwand von der Pflegeperson geführt werden sollte, kann der konkrete Pflegebedarf nachgewiesen werden.

1.1 Schritt für Schritt zur guten Pflege

Trotz aller Fragen und Probleme, mit denen Sie konfrontiert sind: Lassen Sie sich nicht aus der Ruhe bringen. Sie müssen auch nicht alle Entscheidungen auf einmal treffen. Es gibt besonders Wichtiges, Wichtiges und erstmal weniger Wichtiges.

Wenn sich eine Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen abzeichnet, sollten Sie in folgender Reihenfolge vorgehen:

▶ 1. Schritt: Sozialdienst bzw. Pflegeberatung einschalten

Schalten Sie den Sozialdienst ein, wenn der Angehörige im Krankenhaus liegt, und besprechen Sie mit diesem den voraussichtlichen Pflegebedarf.

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand des Angehörigen zu Hause allmählich und zeichnet sich eine Pflegebedürftigkeit ab, sollten Sie die Pflegeberatung der Pflegekasse in Anspruch nehmen und Kontakt mit einem Pflegestützpunkt aufnehmen (vgl. dazu 1.2).

▶ 2. Schritt: Antrag auf Pflegeleistungen

Stellen Sie möglichst frühzeitig den Antrag auf Pflegeleistungen. Nach der Antragstellung wird die Pflegekasse tätig und veranlasst das

Begutachtungsverfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und des Pflegegrads (vgl. dazu 1.5).

▶ 3. Schritt: Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wenn Sie berufstätig sind: Nutzen Sie die Möglichkeit, sich anfangs für zehn Tage von der Arbeit freustellen zu lassen, wenn ein naher Angehöriger akut pflegebedürftig wird. So haben Sie Gelegenheit, die kurzfristig anstehenden Angelegenheiten zu organisieren (vgl. dazu 4.1.2).

▶ 4. Schritt: Vorbereitung auf das Begutachtungsverfahren

Machen Sie sich mit den Grundsätzen des Begutachtungsverfahrens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vertraut und bereiten Sie sich auf die Begutachtung vor (vgl. dazu 1.6 und 1.7).

▶ 5. Schritt: Pfl egetagebuch

Dokumentieren Sie den Pflegeaufwand in einem Pfl egetagebuch. Auf dieser Grundlage kann dann der objektive Pflegebedarf konkret festgestellt werden (vgl. dazu 1.8).

▶ 6. Schritt: Wünsche und Vorstellungen des Pflegebedürftigen

Besprechen Sie mit dem Pflegebedürftigen dessen Wünsche und Vorstellungen bei der Pflege und erörtern Sie im Familienkreis die organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten.

1.2 Wichtige Ansprechpartner im Pflegefall

Gerade im Bereich der Pflege können Sie mit Unterstützung und Hilfen von vielen Seiten rechnen. Nutzen Sie diese Hilfs- und Beratungsangebote und nehmen Sie rechtzeitig Kontakt zu den verschiedenen Stellen und Organisationen auf. Die Beratungs- und Hilfsangebote betreffen nicht nur die Formalitäten beim Umgang mit der Pflegekasse und Behörden (z.B. Sozialversicherungsträger, Sozialamt), Beratung und Hilfe können Sie insbesondere auch bei der organisatorischen Bewältigung der anstehenden Pflegeaufgaben erwarten.

▶ Pflegeberatung durch Pflegekasse

Alle Personen, die Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten oder die Leistungen beantragt und erkennbar einen Hilfe- und Beratungsbedarf haben, haben einen einklagbaren, individuellen Rechtsanspruch auf umfassende Beratung und Hilfestellung durch die Pflegekasse.

Geht ein Antrag auf Pflegeleistungen ein, muss die Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen einen Termin für eine kostenlose Pflegeberatung anbieten und einen Ansprechpartner nennen. Alternativ kann die Pflegekasse einen Gutschein für eine Pflegeberatung einer unabhängigen Beratungsstelle ausstellen.

▶ Pflegestützpunkte

Pflegestützpunkte informieren und beraten zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten, unterstützen bei der Organisation der Pflege, helfen bei Formalitäten wie dem Ausfüllen eines Antrages und unterstützen bei der Suche nach externer Hilfe.

Wo der nächste Pflegestützpunkt liegt, erfahren Sie bei Ihrer Pflegekasse. Eine Übersicht über Pflegestützpunkte in Deutschland finden Sie auf der Internetseite des Zentrums Qualität in der Pflege (www.zqp.de).

▶ 7. Schritt: Pflege zu Hause oder im Heim

Entscheiden Sie sich, ob die pflegebedürftige Person zu Hause gepflegt werden oder in einem Heim untergebracht werden soll, und treffen Sie die notwendigen Vorbereitungen (vgl. dazu 2.1).

▶ Seniorenberatungsstellen

Seniorenberatungsstellen unterstützen und informieren bei Fragen rund um Alter, Krankheit, Behinderung und Pflege. Gute Anlaufstellen sind die kommunalen Seniorenberatungsstellen.

▶ Verbraucherzentralen

In einigen Bundesländern (z.B. Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz) beraten die Verbraucherzentralen in Fragen des Pflegerechts, beispielsweise bei Fragen zur Abrechnung des ambulanten Pflegedienstes oder zum Heimvertrag.

▶ Sozialverbände

Sozialverbände (z.B. Sozialverband Deutschland, Sozialverband VdK Deutschland) bieten ihren Mitgliedern Beratung in Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung an. Sie helfen bei Anträgen auf Pflegeleistungen und gegebenenfalls bei einem Widerspruchs- und sozialgerichtlichen Verfahren.

▶ Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebedürftige Menschen

Der BIVA-Pflegeschatzbund vertritt die Interessen von Menschen, die Hilfe oder Pflege benötigen und in Pflegeheimen oder anderen Wohn- und Betreuungseinrichtungen leben.

Er informiert unter www.biva.de auch zu rechtlichen und finanziellen Fragen rund um Pflegeheime und andere Betreuungsformen.

▶ Alzheimer Gesellschaften

Die Alzheimer Gesellschaften sind als Verein in vielen Städten und Gemeinden aktiv und bieten Informationen für Demenzkranke und ihre Angehörigen, organisieren Gesprächskreise und kennen in der Regel die Unterstützungs- und Entlastungsangebote vor Ort.

Unter www.deutsche-alzheimer.de sind sämtliche Alzheimer Gesellschaften aufgelistet. Angeboten werden auch telefonische Hilfe und Beratung.

► Wohnungsberatungsstellen

Wohnberatungsstellen helfen bei der Frage, wie die Wohnung an das Alter, an eine Behinderung oder eine Pflegesituation angepasst und wie die Maßnahme finanziert werden kann.

Auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungsanpassung e.V. (www.wohnungsanpassung-bag.de) finden Sie Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe.

► Hospiz- und Palliativdienste

Menschen mit schweren Erkrankungen, bei denen eine Heilung nicht mehr möglich ist, bedürfen einer palliativen Versorgung, bei der nicht mehr die Heilung und Lebensverlängerung im Vordergrund stehen, sondern der bestmögliche Erhalt der Lebensqualität, Nähe, Zuwendung

und die Linderung von Schmerzen und anderen Symptomen. Angeboten werden eine stationäre und eine ambulante Hospizversorgung.

Adressen von ambulanten und stationären Hospizdiensten finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes (www.dhpv.de).

► Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen bieten einen Ort für intensive Gespräche oder einen Erfahrungsaustausch an. In vielen Städten bieten Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände oder Pflegedienste Gesprächskreise an, in denen sich pflegende Angehörige austauschen können.

► Pflegetelefon

Das Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums bietet unter der Rufnummer 030-20179131 pflegenden Angehörigen telefonische Beratung und schnelle Hilfe rund um das Thema Pflege.

1.3 Vollmacht für den Pflegefall

Leistungen der sozialen Pflegeversicherung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Pflegeleistungen muss vom Pflegebedürftigen gestellt werden. Pflegenden Angehörigen sind nur dann antragsberechtigt, wenn ihnen der Pflegebedürftige eine Vollmacht erteilt hat. Im Falle einer rechtlichen Betreuung des Pflegebedürftigen kann der Antrag vom Betreuer gestellt werden.

Kann oder will sich der Pflegebedürftige nicht selbst um seine Anliegen kümmern, kann er – wenn er nicht bereits eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt hat – eine Vollmacht für den Pflegefall erteilen. Damit kann der Pflegebedürftige seine Angehörigen bevollmächtigen, für ihn wichtige Entscheidungen zu treffen und ihn insbesondere gegenüber der Pflegekasse zu vertreten. Den Umfang der Vollmacht kann der Vollmachtgeber grundsätzlich frei bestimmen.

Grundsätzlich bedarf die Vorsorgevollmacht keiner besonderen Form. Die Vollmacht sollte aber gleichwohl schriftlich abgefasst werden, da nur eine schriftliche Vollmacht aussage- und beweiskräftig ist. Ohnehin können dem Bevoll-

mächtigten bestimmte Angelegenheiten nur übertragen werden, wenn die Vollmacht schriftlich erteilt wird.

Wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff einzuwilligen, bedarf dies der Schriftform.

Der Bevollmächtigte benötigt bei einer schriftlich erteilten Vollmacht das Original der Vollmacht, wenn er für den Vollmachtgeber handeln soll. Am einfachsten ist es deshalb, dem Bevollmächtigten das Original auszuhändigen.

► Vollmachtgeber und Bevollmächtigter

Aus der Vollmacht müssen der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte hervorgehen.

Der Vollmachtgeber muss unbeschränkt geschäftsfähig sein. Das heißt, er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ferner darf keine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegen.

Vollmacht

Ich, _____ [Vor- und Familiennamen des Vollmachtgebers einsetzen],
geboren am _____,

wohnhaft in _____ [Anschrift des Vollmachtgebers einsetzen],

erteile hiermit Vollmacht an

_____ [Vor- und Familiennamen des Bevollmächtigten einsetzen],

geboren am _____,

wohnhaft in _____ [Anschrift des Vollmachtgebers einsetzen].

Der Bevollmächtigte wird bevollmächtigt, mich in allen nachfolgend genannten Angelegenheiten zu vertreten.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, mich in sämtlichen Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung zu vertreten. Diese Vollmacht umfasst auch die Befugnis, Auskünfte in allen Belangen der Kranken- und Pflegeversicherung zu erhalten und Einsicht in sämtliche Sozial- und Gesundheitsdaten nehmen zu können.

[Und]

Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, mich gegenüber anderen Ämtern und Behörden einschließlich der Renten- und anderer Sozialversicherungsträger zu vertreten.

[Und]

Der Bevollmächtigte darf mich gegenüber Pflegern und Pflegeeinrichtungen vertreten. Er ist berechtigt, über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege zu entscheiden.

[Und]

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen. Diese Befugnis umfasst auch die Unterbringung in einem Heim.

[Und]

Der Bevollmächtigte darf mich in allen Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge gegenüber meinen behandelnden Ärzten vertreten, soweit dies gesetzlich möglich ist. Er darf über alle Fragen zu Gesundheit und Behandlung entscheiden. Er darf in diese einwilligen, sie ablehnen oder die Einwilligung in diese Maßnahmen widerrufen. Ich entbinde alle behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meinem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meine Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen.

[Und]

Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Sie gilt so lange, bis ich sie widerrufe.

_____, _____
[Ort, Datum]

[Unterschrift des Vollmachtgebers]

Der Bevollmächtigte muss geschäftsfähig sein, allerdings reicht die beschränkte Geschäftsfähigkeit aus. Er kann also auch unter 18 Jahre alt sein. Sinnvoll ist es allerdings, einen voll geschäftsfähigen Bevollmächtigten zu bestellen, weil in diesem Fall gewährleistet ist, dass die betreffende Person alle übertragenen Aufgaben wirksam erfüllen kann.

► Umfang der Vollmacht

Den Umfang der Vollmacht kann der Vollmachtgeber grundsätzlich frei bestimmen. Die Vollmacht kann sich auf die Vertretung gegenüber der Kranken- und Pflegeversicherung beschränken, sie kann sich darüber hinaus auch auf allgemeine gesundheitliche und medizinische Angelegenheiten erstrecken.

► Vertretung gegenüber der Kranken- und Pflegekasse

Kraft Gesetzes kann sich jeder Beteiligte gegenüber der Kranken- und Pflegekasse durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen (z.B. Anträge auf behördliche Leistungen stellen, Widerspruch gegen behördliche Entscheidungen einlegen).

► Vertretung gegenüber anderen Behörden und Ämtern

Sinnvoll ist es, die Vollmacht auch gegenüber anderen Behörden und Ämtern zu erteilen, weil im Zusammenhang mit der Pflege unter Umständen auch mit anderen Behörden Kontakt aufgenommen werden muss. In diesem Fall erstreckt sich die Vollmacht etwa auch auf die Vertretung gegenüber dem Rentenversicherungsträger und dem Sozialamt.

► Vertretung gegenüber Pflegeeinrichtungen

Bei einem Pflegefall ist es wichtig, dass sich die Vertretungsbefugnis auf alle Maßnahmen der Pflege erstreckt. In diesem Zusammenhang kann dann der Bevollmächtigte beispielsweise auch einen ambulanten Pflegedienst engagieren oder einen Heimvertrag abschließen.

► Aufenthaltsbestimmungsrecht

Der Bevollmächtigte kann auch ermächtigt werden, den Aufenthalt des Pflegebedürftigen zu bestimmen und diesen zu ändern. So ist gewährleistet, dass der Bevollmächtigte für eine situationsgerechte Unterbringung, auch in einem Heim, sorgen kann.

► Vertretung in gesundheitlichen Angelegenheiten

Wenn der Bevollmächtigte in allgemeinen gesundheitlichen Fragen für den Pflegebedürftigen entscheiden soll, müssen ihm entsprechende Vertretungsbefugnisse eingeräumt werden. Wichtig ist, dass der Bevollmächtigte die Behandlungswünsche der pflegebedürftigen Person kennt und danach handelt. Deshalb ist es sinnvoll, diese in einer Patientenverfügung niederzulegen, an die sich der Arzt zu halten hat und die der Bevollmächtigte gegenüber dem Arzt durchsetzen muss (vgl. dazu 1.4).

Sinnvoll ist es, den Arzt von seiner Schweigepflicht zu entbinden. Damit kann sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte zuverlässige Auskünfte über Ihren medizinischen Zustand und die ärztliche Behandlung erhält.

► Dauer der Vollmacht

In der Vollmacht muss geregelt werden, wann und unter welchen Voraussetzungen sie erlöschen soll.

Die Vollmacht kann grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall gilt die Vollmacht bis zum Widerruf. In der Vollmacht kann auf das dem Vollmachtgeber zustehende Widerrufsrecht nochmals ausdrücklich hingewiesen werden.

Widerrufen kann der Vollmachtgeber seine Vollmacht nur, solange er geschäftsfähig ist.

1.4 Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie im Rahmen Ihres Rechts auf Selbstbestimmung für eine medizinische Behandlung Festlegungen über Art und Umfang diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen für den Fall treffen, dass Sie sich in einer konkreten Behandlungssituation nicht mehr persönlich äußern können. Sie legen also verbindlich fest, was Ärzte, Pflegepersonal, Bevollmächtigte und Betreuungsgerichte zu tun und zu lassen haben, wenn Sie sich nicht mehr äußern können.

Für pflegebedürftige Menschen ist die Patientenverfügung eine wichtige Vorsorgeverfügung.

1.4.1 Textbausteine

Im Folgenden finden Sie Textbausteine für die wichtigsten Verfügungen in einer Vorsorgevollmacht. Diese sind nach Ihren persönlichen Interessen gegliedert und können nach Ihren Wünschen individuell zusammengestellt werden. Wählen Sie einfach die entsprechenden Verfügungen aus, die Sie übernehmen wollen, und übertragen Sie diese dann in Ihre persönliche Patientenverfügung (vgl. dazu die Muster-Verfügung unter 1.4.2).

Verstehen Sie die nachfolgenden Textbausteine als Formulierungshilfen und Anregungen. Maßgebend für Ihre persönliche Verfügung sind jedoch Ihre individuellen Lebensumstände. Lassen Sie also Textbausteine weg, die nicht Ihren Interessen entsprechen, und ergänzen Sie den Text um Festlegungen, die Ihnen wichtig sind.

► Eingangsformel

Aus der Patientenverfügung, die nur wirksam ist, wenn sie schriftlich verfasst wird, muss zunächst hervorgehen, wer sie errichtet hat und für welche Person sie gelten soll.

Wenn Sie eine Patientenverfügung verfassen wollen, müssen Sie einwilligungsfähig sein. Das ist der Fall, wenn Sie in der Lage sind, Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken einer ärztlichen Maßnahme zu erfassen und danach Ihre Entscheidung zu treffen.

Sind Sie als Patient handlungsunfähig (z.B. weil Sie bewusstlos sind oder im Koma liegen), muss der Arzt Ihren mutmaßlichen Willen ermitteln und danach entscheiden, ob der vorgeschlagenen Behandlung zugestimmt oder ob sie abgelehnt wird. Ihren mutmaßlichen Willen muss der Arzt anhand konkreter Anhaltspunkte ermitteln. Maßgeblich für das ärztliche Handeln ist dann, wie Sie als Patient selbst entscheiden würden. Mit einer Patientenverfügung ist gewährleistet, dass medizinisch nur das getan wird, was Sie wünschen. Zudem geben Sie Ihren nahen Angehörigen eine Marschroute bei der Erforschung Ihres mutmaßlichen Willens vor.

Wenn Zweifel an Ihrer Einwilligungsfähigkeit bestehen, sollten Sie eine entsprechende Bestätigung eines Arztes einholen und dies in der Verfügung entsprechend vermerken.

Formulierungsbeispiel

Ich, _____, geb. am _____, geb. in _____, wohnhaft in _____, bestimme hiermit für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich äußern kann, Folgendes:

► Situationen, für die die Patientenverfügung gelten soll

Sie müssen festlegen, für welche konkrete Lebens- und Behandlungssituation Ihre Patientenverfügung gelten soll. Andernfalls entfaltet die Verfügung keine bindende Wirkung.

Es wird empfohlen, für die beiden erstgenannten Fälle, also die Situationen des Sterbeprozesses und wenn Sie sich im Endstadium einer tödlich verlaufenden und unheilbaren Krankheit befinden, auf jeden Fall Regelungen hinsichtlich der medizinischen Behandlung in Ihre Patientenverfügung aufzunehmen. Die anderen Situationen sollten Sie nur dann in Ihre Patientenverfügung aufnehmen, wenn Sie auch für den Fall des Wachkomas oder einer schweren Demenz Vorsorge treffen wollen.

Formulierungsbeispiel

Meine Patientenverfügung soll in folgenden Situationen bzw. für folgende Lebensumstände gelten:

- wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde.

[Und/Oder]

- wenn ich mich im Endstadium einer tödlich verlaufenden und unheilbaren Krankheit befinde, auch wenn der Sterbeprozess noch nicht unmittelbar begonnen hat.

[Und/Oder]

- wenn ich infolge einer Gehirnschädigung voraussichtlich dauerhaft nicht mehr imstande sein werde, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten oder mit meinen Mitmenschen zu kommunizieren (Wachkoma), selbst wenn die Chance besteht, dass ich aus diesem Zustand aufwache.

[Und/Oder]

- wenn ich wegen eines weit fortgeschrittenen Hirnbauprozesses nicht mehr in der Lage bin, auf natürliche Weise Nahrung und Flüssigkeit zu mir zu nehmen, obwohl ich von Pflegekräften umfangreich dabei unterstützt werde.

[Und/Oder]

► Lebenserhaltende Maßnahmen

Als Patient dürfen Sie entscheiden, ob lebenserhaltende Maßnahmen durchgeführt oder nicht durchgeführt werden. Auch der Abbruch einer bereits begonnenen ärztlichen Behandlung gehört zum Selbstbestimmungsrecht des Patienten.

Formulierungsbeispiel

Ich wünsche in den von mir beschriebenen Situationen, in denen meine Patientenverfügung gelten soll,

- dass alles medizinisch Mögliche und Sinnvolle getan wird, um mein Leben zu erhalten.

[Oder]

- dass lebenserhaltende Maßnahmen unterlassen bzw. abgebrochen werden. Ich wünsche allerdings alle pflegerischen und medizinischen Maßnahmen, um mir Angst, Schmerzen, Atemnot, Hunger- und Durstgefühle, Übelkeit und Unruhe zu nehmen.

[Alternativ]

Ich möchte im Zusammenhang mit lebenserhaltenden Maßnahmen keine Festlegungen treffen.

Anmerkungen:

- **Lebenserhaltende Maßnahmen:** In diesem Fall ist gewährleistet, dass der Arzt alles medizinisch Mögliche zu veranlassen hat, um Sie am Leben zu halten. Zu den lebenserhaltenden Maßnahmen gehören z.B. die Durchführung lebenswichtiger Operationen, die Verabreichung lebenswichtiger Medikamente oder eine Dialyse.
- **Untersagung lebenserhaltender Maßnahmen:** In diesem Fall untersagen Sie dem Arzt, in den Sterbevorgang mit medizinischen Mitteln einzugreifen. Es ist zulässig, dass Sie in Ihrer Patientenverfügung festlegen, dass sie lebenserhaltende Maßnahmen generell ablehnen.

► Wiederbelebung

Eine wichtige Entscheidung, die Sie treffen sollten, ist, ob Sie bei einer schweren Krankheit eine Wiederbelebung wünschen oder diese strikt ablehnen.

Formulierungsbeispiel

Ich wünsche in den von mir beschriebenen Situationen, in denen meine Patientenverfügung gelten soll, Versuche der Wiederbelebung.

[Oder]

Falls mein Herz zum Stillstand gekommen ist, wünsche ich in den von mir beschriebenen Situationen, dass Wiederbelebungsversuche unterlassen werden.

[Alternativ]

Ich möchte im Zusammenhang mit Wiederbelebungsmaßnahmen keine Festlegungen treffen.

Anmerkungen:

- **Wiederbelebungsmaßnahmen:** In diesem Fall ist gewährleistet, dass alle Maßnahmen der Wiederbelebung vorgenommen werden müssen, insbesondere der Einsatz eines Defibrillationsgeräts, Herzdruckmassage und Atemspende.
- **Untersagung von Wiederbelebungsmaßnahmen:** In diesem Fall verhindern Sie, dass Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden und der Sterbevorgang künstlich verlängert wird.

Es handelt sich in diesem Fall um passive Sterbehilfe, die rechtlich zulässig ist.

1 | Feststellung der Pflegebedürftigkeit

► Künstliche Ernährung, Flüssigkeitszufuhr

Auch wenn Sie festgelegt haben, dass Sie keine lebensverlängernden Maßnahmen wünschen, erhalten Sie eine medizinische Basisversorgung, zu der auch gehört, dass Hunger und Durst gestillt werden. Beides gehört zur Grundpflege.

Formulierungsbeispiel

Ich wünsche in den von mir beschriebenen Situationen, in denen meine Patientenverfügung gelten soll,

- *dass in jedem Fall eine Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr über Sonden und Infusionen begonnen und weitergeführt wird, wenn damit mein Leben verlängert werden kann.*

[Oder]

- *dass eine Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr über Sonden und Infusionen unterbleibt, jedoch eine begleitende Pflege erfolgt, um mir das Hunger- und Durstgefühl zu nehmen.*

[Alternativ]

Ich möchte im Zusammenhang mit einer künstlichen Ernährung und einer Flüssigkeitszufuhr keine Festlegungen treffen.

Anmerkungen:

- **Sicherung der künstlichen Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr:** In diesem Fall stellen Sie sicher, dass Sie künstlich ernährt und Ihnen künstlich Flüssigkeit verabreicht wird.
- **Untersagung der künstlichen Ernährung und Flüssigkeitszufuhr:** In diesem Fall verhindern Sie, dass Sie künstlich ernährt werden und Ihnen künstlich Flüssigkeit verabreicht wird und Sie so am Leben erhalten werden.

► Künstliche Beatmung

Die künstliche Beatmung wird eingesetzt, wenn die Spontanatmung einer Person unzureichend oder gar nicht mehr vorhanden ist. Dies kann beispielsweise bei einem Atem-/Herz-Kreislaufstillstand, bei Verletzungen oder Vergiftungen der Fall sein.

Formulierungsbeispiel

Ich wünsche in den von mir beschriebenen Situationen, in denen meine Patientenverfügung gelten soll,

- *dass eine künstliche Beatmung durchgeführt wird, wenn dies mein Leben erhalten bzw. verlängern kann.*

[Oder]

- *dass zwar keine künstliche Beatmung durchgeführt wird, ich jedoch in der Form behandelt werde, dass ich (auch bewusstseinstrübende) Medikamente zur Linderung von Luftnot und Angst erhalte. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.*

[Alternativ]

Ich möchte im Zusammenhang mit einer künstlichen Beatmung keine Festlegungen treffen.

Anmerkungen und Hinweise:

- **Durchführung einer künstlichen Beatmung:** In diesem Fall stellen Sie sicher, dass Sie gegebenenfalls künstlich beatmet werden.
- **Untersagung der künstlichen Beatmung:** In diesem Fall verhindern Sie eine künstliche Beatmung. Das kann die Einstellung Ihrer natürlichen Beatmung zur Folge haben.

► Schmerz- und Symptombehandlung

Die meisten Menschen haben Angst, einmal unter qualvollen Schmerzen sterben zu müssen. Die sogenannte Palliativmedizin, in der nicht mehr Heilung, sondern Linderung der Schmerzen und anderer Beschwerden angestrebt wird, kann Schmerzen durch kontinuierliche, gut dosierte Medikamentengabe beseitigen oder zumindest lindern, ohne dass es dabei zu Abhängigkeit oder Bewusstseinstörungen kommen muss.

Formulierungsbeispiel

Ich wünsche in den von mir beschriebenen Situationen, in denen meine Patientenverfügung gelten soll,

- *eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung. Ich wünsche jedoch, dass dabei keine das Bewusstsein dämpfenden Mittel eingesetzt werden.*

[Oder]

- *eine wirksame Schmerz- und Symptombehandlung, und, wenn alle sonstigen medizinischen Möglichkeiten zur Schmerz- und Symptomkontrolle versagen, auch den Einsatz bewusstseinsdämpfender Mittel zur Linderung meiner Beschwerden. Die Möglichkeit von Bewusstseinstörungen und einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.*

[Alternativ]

Ich möchte im Zusammenhang mit einer Schmerz- und Symptombehandlung keine Festlegungen treffen.

Anmerkungen:

- **Sicherung der Schmerz- und Symptombehandlung:** In diesem Fall ist eine fachgerechte Schmerz- und Symptombehandlung gewährleistet, allerdings unter Verzicht sogenannter bewusstseinsdämpfender Mittel (z.B. Morphinpräparate).
- **Ablehnung der Schmerz- und Symptombehandlung:** In diesem Fall darf der Arzt bei der Schmerz- und Symptombehandlung auch bewusstseinsdämpfende Mittel einsetzen.

► Behandlungsmethoden

Es wird zwischen schulmedizinischen und alternativen Behandlungsmethoden unterschieden.

Formulierungsbeispiel

Ich wünsche in den von mir beschriebenen Situationen, in denen meine Patientenverfügung gelten soll,

- *nur schulmedizinische Behandlungsmethoden und keine Behandlung mit alternativen Behandlungsmethoden.*

[Oder]

- *neben schulmedizinischen Behandlungsmethoden auch eine Behandlung mit alternativen Behandlungsmethoden, sofern dies angebracht ist.*

[Alternativ]

Ich möchte im Zusammenhang mit Behandlungsmethoden keine Festlegungen treffen.

Anmerkungen:

- **Schulmedizin:** Zur Schulmedizin zählen wissenschaftlich erforschte Behandlungsmethoden. Diese werden in klinischen Verfahren geprüft und unterliegen strengen, gesetzlich geregelten Zulassungsbestimmungen.
- **Alternativ- und Komplementärmedizin:** Zu den alternativ- und komplementärmedizinischen Behandlungsmethoden gehören Naturheilverfahren, Körpertherapieverfahren, einige Entspannungsverfahren und Behandlungsmethoden wie Homöopathie, Osteopathie und Akupunktur sowie Bereiche der Traditionellen Chinesischen Medizin.

► Medikamente

Formulierungsbeispiel

Ich wünsche in den von mir beschriebenen Situationen, in denen meine Patientenverfügung gelten soll,

- *dass keine Medikamente eingesetzt werden, die nicht zugelassen sind.*

[Oder]

- *dass auch nicht zugelassene Medikamente eingesetzt werden, die sich noch in der Erprobungsphase befinden und deren Nebenwirkungen und Wirkungsweisen noch nicht vollständig bekannt sind.*

[Alternativ]

Ich möchte im Zusammenhang mit der Gabe von Medikamenten keine Festlegungen treffen.

► Dialyse

Die künstliche Blutwäsche reinigt das Blut von giftigen Stoffen, die normalerweise über die Nieren mit dem Harn ausgeschieden werden.

Die Dialyse hilft Menschen zu überleben, deren eigene Nieren nicht mehr ausreichend arbeiten. Patienten, deren Nieren nicht mehr ausreichend arbeiten und die somit auf eine Dialyse angewiesen sind, können nur durch den Erhalt einer Spenderniere (Nierentransplantation) auf die künstliche Blutwäsche verzichten.

Formulierungsbeispiel

Ich wünsche in den von mir beschriebenen Situationen, in denen meine Patientenverfügung gelten soll,

- *dass eine künstliche Blutwäsche (Dialyse) durchgeführt wird, falls dies mein Leben verlängern kann.*

[Oder]

- *dass keine künstliche Blutwäsche durchgeführt wird bzw. eine schon eingeleitete Dialyse eingestellt wird.*

[Alternativ]

Ich möchte im Zusammenhang mit einer künstlichen Blutwäsche keine Festlegungen treffen.

► Antibiotika

Antibiotika sind Medikamente, die gegen bakteriell verursachte Infektionen wirken. Ihr Wirkmechanismus beruht darauf, dass die antibiotische Substanz die Zellwand oder den Stoffwechsel der Bakterien angreift.